Handwerkskammer Region Stuttgart
Bildungsakademie

Leitfaden zum Urheberrecht für Lehrgänge, Sachkundenachweise und Gesellenvorbereitung

Die Einhaltung des Urheberrechts liegt in der Verantwortung bei Ihnen, dem Dozenten.
Als Hilfestellung zu diesem komplexen Thema unterstützt Sie die Bildungsakademie mit diesem Leitfaden. Dieser soll Ihnen Orientierung im Urheberrecht geben. Gleichzeitig beantwortet er die häufigsten Fragen aus der alltäglichen Praxis.

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Regelungen gelten für alle unsere **Lehrgänge, Sachkundenachweise** und **Gesellenvorbereitungskurse** (ausgenommen Tagesseminare und Firmenschulungen).

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie prinzipiell folgenden Grundsatz:
Wenn Sie Werke anderer oder Teile von Werken anderer ohne Einwilligung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers nutzen, sollten Sie vorsichtig sein und zunächst überprüfen, ob Sie das überhaupt dürfen. Sie müssen bei der Nutzung eines Werkes immer die Quelle und den Urheber benennen, es sei denn, er ist Ihnen nicht bekannt. Sie müssen vorher ernsthaft versuchen, herauszufinden, wer der Urheber ist. Allein die korrekte Angabe der Quelle und des Urhebers vermag eine Urheberrechtsverletzung nicht zu beseitigen, sofern keine Berechtigung zur Nutzung vorliegt.

Wie kann ich als Dozent Lehrmaterial in einem Unterricht in zulässiger Weise bereitstellen?

Diese folgenden Ausführungen setzen voraus, dass das den Kursteilnehmern bereitgestellte Lehrmaterial nur zu Unterrichtszwecken zugänglich gemacht wird. Dies umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Prüfungen.

I. Darf ich meine selbst entworfenen Materialien zur Verfügung stellen?

Wenn Sie die Unterrichtsmaterialien vollständig selbst erstellt haben, dann dürfen Sie diese nutzen, wie Sie möchten. Sie sollten sich selbst dann als Urheber Ihrer Unterrichtsmaterialien angeben.

Sie dürfen:

- auf dem PC vollständig selbst erstellte Übungen für alle Unterrichtsteilnehmer kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen.

- ein selbst erstelltes Skript oder eine Präsentation kopieren und austeilen, per Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, wobei darauf zu achten ist, dass es sich bei dem selbst erstellten Skript nicht um eine bloße Summe fremder Inhalte handelt , sondern gem. § 4 UrhG die Auswahl und konkrete Anordnung der Einzelwerke in den Unterlagen einen eigenen geistigen Inhalt haben.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- einen selbst mit einer Videokamera aufgenommenen Film im Unterricht abspielen, ihn zum Download in ein Intranet hochladen, per E-Mail versenden, sofern die aufgenommen Personen der Wiedergabe zugestimmt haben.

- ein selbst aufgenommenes Foto zeigen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen sofern die aufgenommenen Personen der Ablichtung zugestimmt haben.

II. In welchem Umfang darf ich Auszüge aus anderen Werken in meine Materialien einarbeiten oder selbstständig nutzen?

Sie dürfen:

- ein eigenes Skript, welches Auszüge aus anderen Büchern (nicht: Schulbüchern!), Zeitungen oder Zeitschriften in einem Umfang von jeweils maximal 15 % und eigene Ausführungen beinhaltet, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Dies dürfen Sie aber nur dann, wenn Ihr Skript wirklich von Ihnen individuell ausgearbeitet und zusammengestellt wurde.

- ein eigenes Skript oder eine Präsentation mit Zitaten aus anderen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften anfertigen, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Dies dürfen Sie aber nur dann, wenn Ihr Skript wirklich von Ihnen individuell ausgearbeitet ist und Sie sich darin oder durch das gesprochene Wort während Ihrer Präsentation mit der zitierten Passage gedanklich auseinandersetzen. Darüber hinaus darf das Zitat nicht bloß der Illustration dienen und die Nutzung muss in ihrem Umfang den besonderen Zweck rechtfertigen.

- Tabellen, Diagramme, Zeichnungen, Fotos aus einem Lehrbuch (nicht: Schulbuch!) oder dem Internet in das eigene Arbeitsblatt oder eine Power-Point-Präsentation integrieren, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Bei Abbildungen aus dem Internet müssen Sie sich vergewissern, dass das von Ihnen genutzte Foto rechtmäßig im Internet veröffentlicht wurde. Dies gelingt Ihnen, indem ich die äußeren Umstände auf der Internetseite (Wirkt diese seriös? Gehört diese z.B. dem Fotografen, unter dessen Namen das Foto veröffentlicht ist?) und die Qualität des Bildes betrachten.

- Screenshots in Ihre Power-Point-Folien einarbeiten, diese kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Sie müssen sich vergewissern, dass die von Ihnen abgelichteten Bilder rechtmäßig im Internet veröffentlicht wurden. Dies gelingt Ihnen, indem Sie die äußeren Umstände auf der Internetseite (Wirkt diese seriös? Sind die Angaben im Impressum vollständig?) und die Qualität der Bilder betrachten.

- Instagram- oder Facebook-Bilder in Ihnen Power-Point-Folien einarbeiten, diese kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Sie müssen sich vergewissern, dass das von Ihnen genutzte Foto rechtmäßig im Internet veröffentlicht wurde.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- in Ihrer Präsentation oder Ihren Unterrichtsmaterialien auf externe Inhalte verlinken, wenn Sie diese als fremde Inhalte kennzeichnen. Wichtig ist, dass Sie nicht den Eindruck erwecken sollten, Sie hätten sich den fremden – sofern rechtswidrigen – Inhalt zu Eigen gemacht. Dieser Eindruck kann bereits dann entstehen, wenn Sie fremde Inhalte als Beleg in einen eigenen redaktionellen Beitrag integrieren. Sie sollten insbesondere vorsorglich überprüfen, ob die verlinkte Seite deutlich erkennbare rechtsverletzende Inhalte (wie beispielsweise wackelige Mitschnitte aus einem Kinofilm, kinderpornografisches oder übriges, menschenrechtsverletzendes Material) enthält. Sofern dies der Fall ist, besteht die Gefahr, dass auch Sie dafür haften.

Sie dürfen nicht:

- Bei der Einarbeitung in Ihr Skript oder Ihre Präsentation Änderungen an dem erlaubt genutzten Werk vornehmen; Übersetzungen und Änderungen des Werkes sind dann zulässig, wenn sie nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen und soweit sie zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Die Änderungen sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen, da andernfalls eine Einwilligung des Urhebers einzuholen ist.

III. Wann darf ich fremde Materialien vollständig nutzen?

Sie dürfen:

- von einem Verlag zum Download oder in einem Lehrerhandbuch bereitgestellte Kopiervorlagen kopieren und an Ihre Kursteilnehmer verteilen. Achten Sie vorsorglich darauf, dass die Erlaubnis zur Vervielfältigung nicht nur für öffentliche Schulen sondern für Bildungseinrichtungen jeglicher Art gilt.

- Fotografien, Abbildungen, Grafiken und Tabellen downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen;

- vollständige Artikel aus Zeitschriften oder Aufsätze aus dem Internet oder ein Buch (kein Schulbuch!) downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, wenn diese lediglich einen Umfang von maximal 25 Seiten haben; ansonsten 15 % eines Artikels aus (gewöhnlichen) Zeitungen oder Zeitschriften oder 15% eines Aufsatzes aus dem Internet oder eines Buches downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen.

- einzelne Rundfunkkommentare (in Form gesendeter Sprachwerke über Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelrundfunk, Video- und Kabeltext; nicht: online zugänglich gemachte Kommentare) und einzelne Artikel aus Tages- und Wochenzeitungen (nicht: Zeitschriften), sofern diese politische, religiöse oder wirtschaftliche Tagesfragen betreffen, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, allerdings nur, wenn sie nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

- kurze, vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch Presse und Rundfunk veröffentlicht worden sind, downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Die öffentliche Zugänglichmachung über ein Intranet ist jedoch nur im Rahmen eines elektronischen Inhouse-Pressespiegels zulässig.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- vollständige Artikel aus Fachzeitschriften (nicht: gewöhnliche Zeitschriften diese richten sich nach dem oben genannten Punkt) unabhängig von deren Umfang downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Dabei müssen Sie nicht darauf achten, ob diese den 25-Seiten-Umfang überschreiten. Allerdings dürfen Sie nicht die komplette Fachzeitschrift kopieren, da dies den Primärmarkt gefährdet.

- Musik, die rechtmäßig in irgendeiner Form veröffentlicht worden ist, in einer Länge von 5 Minuten im Unterricht abspielen, downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen.

- Filme, die rechtmäßig in irgendeiner Form veröffentlicht worden sind, in einer Länge von 5 Minuten im Unterricht abspielen, downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen.

- Noten in einem Umfang von 6 Seiten downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Hierbei ist neben der Quelle und dem Urheber auch der Verlag zu benennen.

- vergriffene Werke (Schriftwerke, Sprachwerke, Musikwerke, Fotos, Filme, Abbildungen) vollständig downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Ein Werk gilt dann als vergriffen, wenn es nicht mehr lieferbar ist. Dabei müssen Sie auch überprüfen, ob das Werk auf dem europäischen und auch auf dem internationalen Markt nicht mehr erhältlich ist.

- Werke (Schriftwerke, Sprachwerke, Musikwerke, Fotos, Filme, Abbildungen) vollständig downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, wenn deren Urheber länger als 70 Jahre tot ist.

- sogenannte verwaiste Werke (in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften, Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind und Tonträger) downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Ein Werk ist nur dann verweist, wenn nach einer ergebnislosen sorgfältigen Suche der Urheber bzw. Rechtsinhaber des betreffenden Werkes entweder nicht festgestellt oder nicht ausfindig gemacht werden konnte. Sie dürfen dann das Werk vollständig nutzen, wenn es sich in Sammlungen von öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes befindet. Sie müssen darauf achten, dass sich das Werk tatsächlich im Bestand einer der genannten Einrichtungen befindet.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- Werke, die einer Creative Commons Lizenz unterliegen und insbesondere im Internet als solche gekennzeichnet sind (z.B. Blogbeiträge oder Fotos), im Rahmen der jeweiligen Lizenz downloaden, kopieren und austeilen, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen. Es existieren verschiedene Kombinationsmöglichkeiten:
  CC – BY Namensnennung
  CC – BY-SA Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
  CC – BY-ND Namensnennung, keine Bearbeitung
  CC – BY-NC Namensnennung, nicht kommerziell
  CC – BY-NC-SA Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
  CC – BY-NC-ND Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

  Eine detaillierte Übersicht der unterschiedlichen Lizenzen finden Sie unter https://creativecommons.org/licenses/?lang=de.

IV. Darf ich im Unterricht (Youtube-)Videos zeigen?

Sie dürfen:

- über einen Beamer im Unterricht ein Youtube-Video im Wege des Streamings zeigen, wenn dieses einen Umfang von 5 Minuten nicht überschreitet.

- kleine Filmsequenzen aus Youtube-Videos, die aus einer rechtmäßigen Quelle stammen, im Unterricht zeigen, wenn diese dem Zweck des Zitats dienen. Der Zweck des Zitats ist aber nur gegeben, wenn Sie die Bilder nicht für sich selbst sprechen lassen oder um eine Ihrer eigenen Aussagen zu untermauern, sondern nur dann, wenn Sie sich mit den Bildern gedanklich auseinandersetzen und der Umfang vom Zitatzweck gedeckt ist.

- einen Link zu einem Youtube-Video innerhalb einer Online-Vorlesung oder im gewöhnlichen Unterricht zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung empfehlen, austeilen, per E-Mail verschicken in ein Intranet einstellen. Allerdings müssen Sie sich darüber vergewissern, dass der verlinkte Inhalt rechtmäßig bei Youtube eingestellt wurde.

Sie dürfen nicht:

- ein Youtube-Video im Umfang von über 5 Minuten ohne Einwilligung des Urhebers downloaden oder streamen und es dann Ihren Kursteilnehmern innerhalb einer Online-Vorlesung, per E-Mail oder über das Intranet bereitstellen oder ein solches Video über den Beamer im Unterricht zeigen.

V. Darf ich im Unterricht Filmausschnitte oder ganze Filme zeigen?

Sie dürfen:

- Filme in einem Umfang von 5 Minuten über einen Beamer im Unterricht zeigen oder ihn zum Download in ein Intranet einstellen.

- ganze Filme zeigen oder zum Download in ein Intranet einstellen, sofern der Urheber länger als 70 Jahre tot ist. Im Regelfall liegen die ausschließlichen Rechte jedoch bei Produktionsgesellschaften, so dass diese Erlaubnis nur selten zum Tragen kommt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- ganze Filme zeigen oder zum Download in ein Intranet einstellen, wenn das Filmwerk verwaist ist. Ein Werk ist nur dann verweist, wenn nach einer ergebnislosen sorgfältigen Suche der Urheber bzw. Rechtsinhaber des betreffenden Werkes entweder nicht festgestellt oder nicht ausfindig gemacht werden konnte. Sie dürfen den Film nur dann vollständig nutzen, wenn er sich in Sammlungen von öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes befindet. Sie müssen darauf achten, dass sich das Werk tatsächlich im Bestand einer der genannten Einrichtungen befindet;

- einen Link zu einem Film innerhalb einer Online-Vorlesung oder im gewöhnlichen Unterricht zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung empfehlen, austeilen, per E-Mail verschicken in ein Intranet einstellen. Allerdings müssen Sie sich darüber vergewissern, dass der verlinkte Inhalt rechtmäßig im Internet eingestellt wurde.

- kleine Filmsequenzen, die aus einer rechtmäßigen Quelle stammen, im Unterricht zeigen, wenn diese dem Zweck des Zitats dienen. Der Zweck des Zitats ist aber nur gegeben, wenn Sie die Bilder nicht für sich selbst sprechen lassen oder um eine Ihrer eigenen Aussagen zu untermauern, sondern nur dann, wenn Sie sich mit den Bildern gedanklich auseinandersetzen und der Umfang vom Zitatzweck gedeckt ist.

- Filme zeigen, für welche Sie eine Lizenz erworben haben, z.B. über das Landesmedienzentraum Baden-Württemberg (https://www.lmz-bw.de/) bzw. speziell über das jeweilige Stadt-/Kreismedienzentrum der Stadt/des Kreises, in dem Ihre Bildungsmaßnahme stattfindet. Eine Übersicht der Stadt-/Kreismedienzentren finden Sie hier: https://www.lmz-bw.de/landesmedienzentrum/medienzentren.html. Diese vergeben auch Online-Lizenzen.

Sie dürfen nicht:

- einen ganzen Film ohne Einwilligung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers im Unterricht zeigen, wenn keiner der vorgenannten Fälle vorliegt;

- einen ganzen Film ohne Einwilligung des Urhebers oder Rechtsinhabers downloaden oder streamen und ihn dann Ihren Kursteilnehmern innerhalb einer Online-Vorlesung, per E-Mail oder über das Intranet bereitstellen.

VI. Darf ich Podcasts abspielen?

Sie dürfen:

- einen Podcast abspielen, downloaden, kopieren, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, wenn dieser einen geringen Umfang hat. Da Podcasts von den Konkretisierungen der Verweisung auf die Verträge mit den Verwertungsgesellschaften in der Gesetzesbegründung nicht erfasst sind, kann kein genauer Umfang festgelegt werden. Allerdings bietet die Konkretisierung zum geringen Umfang von Musik (maximal 5 Minuten) einen Anhaltspunkt. Insofern ist davon auszugehen, dass auch die Nutzung von Podcasts in einem Umfang von 5 Minuten gesetzlich erlaubt ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

- einen Ausschnitt eines Podcasts abspielen, downloaden, kopieren, per E-Mail verschicken oder zum Download in ein Intranet einstellen, wenn Sie diesen zum Zwecke des Zitats verwenden. Der Zweck des Zitats ist aber nur gegeben, wenn Sie den Podcast nicht für sich selbst sprechen lassen oder zeigen, um eine Ihrer eigenen Aussagen zu untermauern, sondern nur dann, wenn Sie sich mit dem Podcast gedanklich (sprachlich oder schriftlich) auseinandersetzen. Dann ist davon auszugehen, dass auch die Nutzung von Teilen des Podcasts im Rahmen eines Zitats gesetzlich erlaubt ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise verwendet.